

Gesuch um Aufnahme

in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde _____

in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde _____

Dem Gemeinderat eingereicht am _____

Gesuchsteller/Gesuchstellerin

Familienname _____

Vornamen _____

Geburtsdatum _____

Heimatorte/Heimatkantone _____

Wohnadresse _____ Zuzugsdatum
Wohngemeinde _____

Telefon-Nr. _____ E-Mail _____

Beruf _____

aktueller Zivilstand

- | | |
|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> ledig | <input type="checkbox"/> verwitwet |
| <input type="checkbox"/> verheiratet | <input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft |
| <input type="checkbox"/> geschieden | <input type="checkbox"/> in aufgelöster Partnerschaft |

Ehegattin/eingetragene Partnerin/Ehegatte/eingetragener Partner

(bitte ausfüllen, auch wenn keine Einbürgerung beantragt wird)

Ich bewerbe mich ebenfalls um das Bürgerrecht/die Bürgerrechte.

Familienname _____

Vornamen _____

Geburtsdatum _____

Heimatorte/Heimatkantone _____

Wohnadresse _____ Zuzugsdatum
Wohngemeinde _____

Telefon-Nr. _____ E-Mail _____

Beruf _____

Kinder

Es sind sämtliche Kinder der Gesuchsteller aufzuführen, auch bereits volljährige und ausserhalb der Ehe geborene. In die Einbürgerung werden jedoch nur minderjährige Kinder einbezogen.

1)

Familiename, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatorte/Heimatkantone

falls nicht bei Gesuchstellenden wohnhaft: Wohnadresse

2)

Familiename, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatorte/Heimatkantone

falls nicht bei Gesuchstellenden wohnhaft: Wohnadresse

3)

Familiename, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatorte/Heimatkantone

falls nicht bei Gesuchstellenden wohnhaft: Wohnadresse

4)

Familiename, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatorte/Heimatkantone

falls nicht bei Gesuchstellenden wohnhaft: Wohnadresse

Hinweise

Die Aufnahme in ein aargauisches Gemeindebürgerrecht und somit auch in das Kantonsbürgerrecht hat nicht in allen Kantonen automatisch den Verlust der bisherigen Bürgerrechte zur Folge. Gesuchstellende, die auf die bisherigen Bürgerrechte verzichten wollen, können sich bei den zuständigen Bürgerrechtsbehörden der bisherigen Heimatkantone über die Voraussetzungen der Bürgerrechtsentlassung erkundigen.

Personen, welche mit der Aufnahme in ein aargauisches Gemeindebürgerrecht mehr als zwei Heimatorte besitzen, müssen den Nachweis über die Entlassung aus einem anderen Bürgerrecht bzw. über die Entlassungen aus anderen Bürgerrechten oder den automatischen Verlust erbringen.

Die Gebühren für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht richten sich nach der aktuellen Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen (KBüGGV). Die Gebühren für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht werden von der Ortsbürgergemeindeversammlung festgelegt. Auskünfte erteilt die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften

Gesuchsteller/Gesuchstellerin (sofern über 16 Jahre alt)

(Datum und Unterschrift)

Ehegattin/eingetragene Partnerin/Ehegatte/eingetragener Partner (sofern ebenfalls Einbürgerung beantragt wird)

(Datum und Unterschrift)

Einbezogene Kinder (über 16 Jahre)

(Datum und Unterschrift/en)

Minderjährige Person, die ein selbständiges Gesuch stellt

Vater

Mutter

(Datum und Unterschrift)

(Datum und Unterschrift)

Beilagen

- Bescheinigung über den aktuellen Wohnsitz aller in die Einbürgerung einbezogenen Personen
- Bescheinigung der Finanzverwaltung der Wohngemeinde über die Bezahlung der fälligen Steuern
- Auszug aus dem Zentralstrafregister, auch für über 15jährige einbezogene Kinder
- KBüG 5 Erklärung betr. Beachten der Rechtsordnung, auch für über 15jährige einbezogene Kinder
- Anfrage bei der Jugendanwaltschaft (für 12- bis 20jährige Personen)
- Auszug aus dem Betreibungsregister über die letzten 3 Jahre für volljährige Gesuchstellende
- Einzelpersonen: Personenstandsausweis
- Einzelpersonen mit Kindern: Ausweis über den registrierten Familienstand
- Verheiratete Personen: Familienausweis
- Personen in eingetragener Partnerschaft: Partnerschaftsausweis
- Personen in eingetragener Partnerschaft mit Kindern: Ausweis über den registrierten Familienstand
- Nachweis über die allfällige Entlassung/die allfälligen Entlassungen aus einem anderen Bürgerrecht/aus anderen Bürgerrechten oder den automatischen Verlust
- bevormundete, volljährige Gesuchstellende: Neben der Zustimmung des Vormundes sind auch die Zustimmungen der Vormundschaftsbehörde (Gemeinderat) sowie der Aufsichtsbehörde (Bezirksamt) einzuholen.

Beilagen für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde

- bevormundete, volljährige Gesuchstellende: Neben der Zustimmung des Vormundes sind auch die Zustimmungen der Vormundschaftsbehörde (Gemeinderat) sowie der Aufsichtsbehörde (Bezirksamt) einzuholen.
- ⇒ Bezüglich allfälliger weiterer Beilagen für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.